



Junge Kirche  
an Uni und FH ::

# **Geschäftsordnung des KSHG-Rates**

(gültige Fassung vom 07.07.2020)

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Tagesordnung.....	1
§ 2 Beschlussfähigkeit .....	1
§ 3 Gesprächsleitung.....	1
§ 4 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge).....	1
§ 5 Beschlussfassung .....	2
§ 6 Protokoll.....	3
§ 7 Verpflichtungen.....	3
§ 8 Änderung der Geschäftsordnung.....	3

# Geschäftsordnung des KSHG-Rates

(gültige Fassung vom 07.07.2020)

## § 1 Tagesordnung

- 1) Themenvorschläge für die Tagesordnung (TO) sollen dem Geschäftsführenden Ausschuss (GA) bis zu seiner Sitzung vor der jeweiligen KSHG-Ratssitzung vorliegen.
- 2) In dringenden Fällen kann auch zu Beginn der Sitzung eine Änderung der TO beantragt werden.
- 3) Zu Beginn einer Sitzung ist die vorher zugesandte TO endgültig festzulegen und abzustimmen.
- 4) Der GA sichtet die aktuellen Themen, stellt ihre Relevanz fest, plant die Ratssitzung und entwirft sowie veröffentlicht die Tagesordnung.
- 5) Er trägt bei der Zusammensetzung und Durchführung der TO Sorge dafür, dass eine Sitzungszeit von zwei Stunden nicht überschritten wird. Kann diese Begrenzung der Sitzungszeit durch dringende Themen nicht gewährleistet werden, kann über eine Verlängerung der Sitzung abgestimmt werden.
- 6) Wenn bereits im Vorfeld deutlich wird, dass eine Sitzung länger dauern wird, kündigt der GA dies frühzeitig an.

## § 2 Beschlussfähigkeit

- 1) Der KSHG-Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mehr Ehrenamtliche als stimmberechtigte Referent\*innen und Mitglieder der Gemeindeleitung anwesend sind.
- 2) Die Beschlussunfähigkeit muss nach § 2.1 auf Antrag festgestellt werden.
- 3) Im Falle der festgestellten Beschlussunfähigkeit ist eine zusätzliche KSHG-Ratssitzung, zu der mindestens drei Tage vorher eingeladen wurde, in jedem Fall unabhängig von der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.

## § 3 Gesprächsleitung

- 1) Der GA stellt Moderation und Co-Moderation und führt eine Redeliste.
- 2) Diese wird unterbrochen durch:
  - a) Geschäftsordnungsanträge nach § 4
  - b) einmalige und sofortige Richtigstellungen
  - c) direkte Reaktion, wenn eine Person persönlich angesprochen wird
  - d) kurze Informationsfragen
  - e) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

## § 4 Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge)

- 1) GO-Anträge beziehen sich auf den formalen Verlauf der Sitzung. Sie betreffen in keinem Fall inhaltliche Aspekte.
- 2) Folgende GO-Anträge sind möglich:
  - a) Schluss der Redeliste
  - b) Schluss der Redeliste und Abstimmung

- c) sofortige Abstimmung
  - d) sofortiger Schluss der Debatte
  - e) Begrenzung der Redezeit
  - f) Antrag auf Verfahrensänderung
  - g) Pause
  - h) begründeter Antrag auf Aufhebung des Gästestimmrechts nach § 5.1
- 3) Ein GO-Antrag wird durch das Heben beider Hände angezeigt.
  - 4) Zu einem GO-Antrag wird eine Gegenrede zugelassen. Dazu muss der Begriff „Gegenrede“ genannt werden.
  - 5) Erfolgt keine Gegenrede, wird dem GO-Antrag ohne Abstimmung stattgegeben, erfolgt eine Gegenrede, wird über den GO-Antrag abgestimmt. Für h) ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des KSHG-Rates notwendig.

## **§ 5 Beschlussfassung**

- 1) Alle Teilnehmer\*innen der Ratssitzung haben grundsätzlich ein Stimmrecht.
- 2) Nur die ordentlichen Mitglieder des KSHG-Rates haben ein Stimmrecht bei
  - a) Wahlen zu Ausschüssen des KSHG-Rates sowie der Wahl von Delegierten
  - b) Finanzangelegenheiten, sofern es nicht anders in der Finanzsatzung geregelt ist
  - c) Abstimmungen, die die Grundlagenpapiere verändern, das sind die Finanzsatzung, die Geschäftsordnung, die Kooperationsvereinbarungen, das Leitbild, die Satzung und die Wahlordnung
  - d) der Verabschiedung des Protokolls und der Tagesordnung
  - e) Abstimmung über den Antrag auf Aufhebung des Gästestimmrechts
- 3) Durch ein KSHG-Ratsmitglied kann nach § 4 die Aufhebung des Gästestimmrechtes auch in anderen Fragen beantragt werden.
- 4) Abstimmungen finden durch Handheben, Akklamation oder geheim statt. Geheime Wahlen finden grundsätzlich bei Personalentscheidungen oder auf Antrag eines Anwesenden der Ratssitzung auch bei anderen Entscheidungen statt.
- 5) Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: „Ja“, „Nein“, „Enthaltung“.
- 6) Ein Antrag gilt, wenn nicht anders angegeben, als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ stimmen (absolute Mehrheit). Stimmen weniger als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“, ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Bei Alternativanträgen, die nicht mehr als zwei Varianten haben, werden nur die beiden Varianten und Enthaltungen zur Auswahl der Abstimmung gezählt.
- 8) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthält, gilt eine Abstimmung als nicht erfolgt. Eine erneute Abstimmung ist möglich.
- 9) Der Rat kann beschließen, dass einzelne Fragen außerhalb der Ratssitzung abgestimmt werden können.

## **§ 6 Protokoll**

- 1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das zu Beginn der nächsten Sitzung verabschiedet wird.
- 2) Zu jeder Ratssitzung schreibt und verantwortet ein Ratsmitglied das Ergebnisprotokoll.
- 3) Das Sitzungsprotokoll muss dem GA bis zur folgenden GA-Sitzung zugesandt werden, der es im Anschluss, spätestens eine Woche nach der Verabschiedung, veröffentlicht.

## **§ 7 Verpflichtungen**

- 1) Die KSHG-Ratsmitglieder nehmen an den Ratssitzungen, dem Ratswochenende und am Gemeindeforum teil. Sind sie bei einem dieser Termine verhindert, melden sie sich beim GA ab.
- 2) Der KSHG-Rat orientiert sich an dem Leitbild der KSHG und verpflichtet sich konstruktiv, verbindlich und wertschätzend miteinander zu arbeiten.
- 3) Er unterliegt bei bestimmten Finanzangelegenheiten sowie in Personalfindungsprozessen der Schweigepflicht.

## **§ 8 Änderung der Geschäftsordnung**

Der KSHG-Rat kann auf Antrag eines Mitglieds diese Geschäftsordnung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ratsmitglieder ändern.

Münster, den 7. Juli 2020